

Entgeltordnung
für die Überlassung von Standplätzen, die Nutzung gemeindeeigener
Verkaufsstände und Nebenkosten zur „Seiffener Weihnacht“
vom 13.08.2019

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgebirge erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen und Nebenkosten zur „Seiffener Weihnacht“ und für die Nutzung gemeindeeigener Verkaufseinrichtungen Entgelte.

§ 2
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Standplätze zur „Seiffener Weihnacht“ in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt.
Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung der termingerechten Zahlung der geschuldeten Leistung.
- (2) Die Zahlung der geschuldeten Leistung wird mit Abschluss des Vertrages sofort fällig, muss jedoch spätestens 14 Tage nach Rechnungszugang bei der Gemeinde eingegangen sein.
- (3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Entgelte.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Entgelte ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4
Entgeltberechnung

- (1)

a) Imbiss- und Ausschankbetriebe	565,00 €
b) Süßigkeiten und Backwaren	565,00 € - 20% = 452,00 €
c) Verkaufsstände mit Textilien	565,00 € - 30% = 395,50 €
d) Sonstige Verkaufsstände	565,00 € - 40% = 339,00 €
e) Erzgebirgische Volkskunst	565,00 € - 100% = 0,00 €

- (2) Nutzung einer gemeindeeigenen Verkaufseinrichtung täglich 25,50 €

- (3) Beteiligung Müllentsorgung

Imbissbetriebe	150,00 €
Backwaren/Süßigkeiten/Mandeln	150,00 € - 20% = 120,00 €

Sonstiges Sortiment mit Glühwein	150,00 € - 40 % = 90,00 €
Sonstiges Sortiment ohne Glühwein	150,00 € - 80% = 30,00 €

- (4) Entgelte für Werbung und kulturelle Umrahmung 175,00 €/ Verkaufsstand
- (5) Für Illumination des gesamten Weihnachtsgebietes (Installation und Deinstallation erhebt die Gemeinde Seiffen

pauschal 85,00 €/ Verkaufsstand

(6) Für Anbauten an Verkaufsständen, die Aufstellung von Außengrills, Kühlwagen und Backöfen, Tische und Sitzgelegenheiten u.a.

je Fall pauschal 55,00 €

(7) Für alle unter 1 (a) und (b) geführten Verkaufsstände ist der Verkauf von Glühwein inbegriffen
Für alle unter 1 (c) und (d) geführten Verkaufsstände ist der Verkauf von Glühwein nicht gestattet.
Für alle unter 1 (e) geführten Verkaufsstände dürfen zusätzlich als Nebensortiment Glühwein führen
zulässig hierfür ist maximal ein Topf a´ 25l 100,00 €/Verkaufsstand

(8) Zur Förderung bestimmter Branchen und für Teilnehmer zur „Seiffener Weihnacht“, die durch die Gemeinde angeworben wurden, können geminderte Entgelte berechnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur „Seiffener Weihnacht“ vom 08.08.2017 außer Kraft.

Kurort Seiffen/Erzgeb., den 13.08.2019


Wittig
Bürgermeister

